

DATENSCHUTZ VERTRAG

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

zwischen

Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
Müllner Hauptstraße 48 | 5020 Salzburg | Austria
FN 240832s | UID: ATU57476234

als Verantwortlicher nach Art 4 Z 7 DSGVO¹,
nachfolgend kurz als **Verantwortlicher** bezeichnet,

und

Namensbezeichnung nach Firmenbuch ...
Anschrift Straße Nummer ...
(Land) Postleitzahl Ort ...
Firmenbuchnummer ...

als Auftragsverarbeiter nach Art 4 Z 8 DSGVO,
nachfolgend kurz als **Auftragsverarbeiter** bezeichnet,

gemeinsam in der Folge „Parteien“ bzw. einzeln „Partei“.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Pro Auftragsverarbeiter ist ein Datenschutzvertrag abzuschließen. Werden von einem Auftragsverarbeiter mehrere Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen, sind diese jeweils in eigenen Anlagen abzubilden. Wird eine Anlage nachträglich dem Datenschutzvertrag beigelegt, so ist diese zu unterfertigen.

1 EINLEITUNG, GELTUNGSBEREICH, DEFINITIONEN

- (1) Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter stehen in einer Vertragsbeziehung.
- (2) Dieser nun vorliegende Datenschutzvertrag regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- (3) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen der Auftragsverarbeiter, Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder durch ihn zulässigerweise beauftragte Unter-Auftragsverarbeiter (Sub-Auftragsverarbeiter, siehe Punkt 5) personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten.
- (4) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verstehen.
- (5) Ergänzungen oder Änderungen dieses Datenschutzvertrages haben schriftlich gemäß § 886 ABGB zu erfolgen.

2 GEGENSTAND DER VERARBEITUNG

- (1) Der Auftragsverarbeiter übernimmt die in Anlage 1 angeführten Verarbeitungstätigkeiten zum dort dargestellten Zweck.
- (2) Der Verantwortliche legt gegenüber dem Auftragsverarbeiter zur Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten jene Daten aus seiner Datenverarbeitung offen, die in der Anlage 2 angeführt sind.

3 PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten einschließlich Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Verantwortlichen und wie vertraglich vereinbart. Der Auftragsverarbeiter verwendet somit die zur Verarbeitung überlassenen bzw. zur Kenntnis gelangten Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke und hat die verwendeten Daten ausschließlich an die vereinbarten Empfänger zu übermitteln. Sofern der Auftragsverarbeiter gesetzlich zu einer über die dokumentierte Weisung des Verantwortlichen nach Art 28 Abs 3 lit a DSGVO hinausgehenden Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen verpflichtet ist oder wird, ist der Verantwortliche darüber vor der Verarbeitung nachweislich zu informieren.
- (2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten sowie sonstige Informationen des Verantwortlichen (wie etwa Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung vertraglich allen Personen zu überbinden, die für ihn im Rahmen des Auftragsverhältnisses tätig werden², sofern diese nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (Art 28 Abs 3 lit b DSGVO und § 6 DSG) unterliegen. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus und bleibt hinsichtlich der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw.

² Eine Verpflichtung hiezu im Rahmen des Dienstvertrages wird, sofern der gesetzliche Mindestinhalt eingehalten wird, als ausreichend betrachtet.

Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht. Die den Auftragsverarbeiter und die mit der Auftragsverarbeitung befassten Personen nach anderen Gesetzen oder nach dienstrechtlichen Vorschriften treffenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

- (3) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei Erstellung (und allenfalls erforderlichen Aktualisierungen) des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung einer allenfalls erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung, unter Berücksichtigung der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen, zu unterstützen.
- (4) Auskünfte an betroffene Personen sowie an sonstige Dritte darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen, wird er unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu treffen, dass der Verantwortliche seiner Pflicht zur Behandlung von Anträgen betreffend die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der DSGVO (innerhalb der gesetzlichen Fristen) nachkommen kann (Art 28 Abs 3 lit e DSGVO).
- (5) Wird der Verantwortliche durch Aufsichtsbehörden oder andere hierzu berechnigte Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (6) Die Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen und unter den im Kapitel V der DSGVO enthaltenen Bedingungen erfolgen.
- (7) Ist der Auftragsverarbeiter nicht in der Europäischen Union niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Europäischen Union gem. Art 27 DSGVO. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Verantwortlichen unverzüglich und nachweislich mitzuteilen.

4 TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

- (1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich ausreichende (technische und organisatorische) Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art 32 DSGVO zu ergreifen und diese stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- (2) Die gemäß Art 32 DSGVO vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sind durch den Auftragsverarbeiter in einem Sicherheitskonzept zu beschreiben, welches die Mindeststrukturierung der Anlage 3 „Datensicherheitsmaßnahmen“ zu berücksichtigen hat und regelmäßig auf den jeweils aktuellen technischen Stand zu aktualisieren ist. Die darin vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen werden verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragsverarbeiter geschuldete Minimum. Dieses Niveau darf nicht unterschritten werden.

- (3) Auf Aufforderung hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen zu belegen, dass er seine Pflichten, insbesondere die vollständige Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, erfüllt hat. Der Nachweis kann auch durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes und geeignetes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.
- (4) Kopien der Datenbestände (partiell oder gesamt) des Verantwortlichen dürfen nur dann erstellt werden, wenn sie für die Erfüllung des Auftrags tatsächlich notwendig sind. Alle anderen Kopien bedürfen der nachweislichen Genehmigung des Verantwortlichen.

5 SUB-AUFTRAGSVERHÄLTNISSE

- (1) Sub-Auftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind ausschließlich solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen.
- (2) Die Beauftragung eines weiteren Auftragsverarbeiters (Sub-Auftragsverarbeiter) durch den Auftragsverarbeiter ist nur mit vorheriger gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen zulässig. Im Falle einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Darüber hinaus stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass der Verantwortliche dem Sub-Auftragsverarbeiter auch direkt Weisungen nach der DSGVO erteilen kann, sofern dies aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.
- (3) Die Verbindlichkeit der Bestimmungen dieses Datenschutzvertrages ist zwischen Auftragsverarbeiter und dem Sub-Auftragsverarbeiter schriftlich zu vereinbaren (Art 28 Abs 4 DSGVO). Der Verantwortliche erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen dem Auftragsverarbeiter und Sub-Auftragsverarbeiter.
- (4) Die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Sub-Auftragsverarbeiter sind eindeutig voneinander abzugrenzen.
- (5) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind die in Anlage 4 „Zugelassene Sub-Auftragsverarbeiter“ mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt angeführten Sub-Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beauftragt und durch den Verantwortlichen genehmigt.

6 RECHTE UND PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN

- (1) Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit beim Auftragsverarbeiter in angemessenem Umfang selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, zu überprüfen sowie allfällige Kontrollen vor Ort durchzuführen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass einer zweckmäßigen Kontrolle durch den Verantwortlichen oder einem von diesem beauftragten Dritten keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entgegenstehen.

- (3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (4) Kontrollen beim Auftragsverarbeiter haben ohne vermeidbare Störungen des Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Verantwortlichen zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters statt.

7 MITTEILUNGSPFLICHTEN

- (1) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nachweislich zu verständigen, jedenfalls aber binnen 24 Stunden, nachdem die Verletzung dem Auftragsverarbeiter bekannt wurde bzw. bekannt sein musste. Insbesondere Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die in diesem Datenschutzvertrag getroffenen Festlegungen sind unverzüglich und nachweislich mitzuteilen.
- (2) Auch begründete Verdachtsfälle sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Verständigung hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:
 - a) Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Gruppe und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
 - b) Den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
 - c) Eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
 - d) Eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen (Art 33 Abs 2 und 3 DSGVO).
- (4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- (5) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, jeden Sicherheitsvorfall zu untersuchen und gemeinsam mit dem Verantwortlichen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen zu ergreifen. Der Auftragsverarbeiter sichert in diesem Zusammenhang zu, den Verantwortlichen bei Erfüllung der Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (6) Sämtliche in diesem Abschnitt enthaltenen Pflichten sind auch auf allfällige Sub-Auftragsverarbeiter zu überbinden.

8 BEENDIGUNG DES AUFTRAGS

- (1) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter die im Auftrag verarbeiteten Daten gemäß Art 4 Z1 DSGVO nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu vernichten oder an den Verantwortlichen in einem von diesem bestimmten Format an diesen zu übergeben und dies zu bestätigen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien dieser Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Die Art und Weise der Vernichtung bzw. der Übergabe ist verbindlich in der Anlage 3 „Datensicherheitsmaßnahmen“ festgelegt. Die Vernichtung ist dem Verantwortlichen nachweislich zu bestätigen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. dokumentierte Vernichtung dieser Daten auch bei etwaigen Sub-Auftragsverarbeitern herbeizuführen bzw. sicherzustellen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der Auftragsverarbeiter kann die Dokumentation über die ordnungsgemäße Datenverarbeitung zu seiner Entlastung dem Verantwortlichen mit dessen Zustimmung bei Vertragsende übergeben.

9 HAFTUNG

Der Auftragsverarbeiter haftet gem. Art. 82 DSGVO in der jeweils gültigen Fassung.

10 SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

- (1) Der Verantwortliche kann Verträge mit dem Auftragsverarbeiter jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn in Bezug auf einen Vertrag ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters oder dessen Sub-Auftragsverarbeiter gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Datenschutzvertrages vorliegt oder der Auftragsverarbeiter bzw. dessen Sub-Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert.
- (2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragsverarbeiter oder dessen Sub-Auftragsverarbeiter, die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllen oder nicht erfüllt haben.
- (3) Bei sonstigen Verstößen gegen diesen Datenschutzvertrag setzt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Verantwortliche zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.

11 SONSTIGES

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- (3) Dieser Datenschutzvertrag ersetzt allfällige frühere Datenschutzverträge.
- (4) Auf den gegenständlichen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, sofern in der Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder Wahrnehmung der vertraglichen Rechte nicht durch die Parteien EU-Recht in unmittelbarer (direkter) Weise anzuwenden ist. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweisnormen des IPRG wird ausgeschlossen.
- (5) Alle sich aus dem Datenschutzvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg.
- (6) Der vorliegende Datenschutzvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter erhalten jeweils eine vollständig unterfertigte Vertragsurkunde samt Anlagen.

12 UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum ...

Ort, Datum

Ort, Datum ...

Ort, Datum

.....
Verantwortlicher

.....
Auftragsverarbeiter